

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergarten Stefanskirchen

---

Die Gemeinde erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Stefanskirchen:

## § 1

### Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  1. die Personensorgeberechtigten,
  2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i.S. von § 4 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und dann fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, sofern keine Abmeldung erfolgt. Die Gebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.
- (2) Die Gebühr wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

## § 4

### Gebührenmaßstab

Für den Besuch des Kindergartens sind monatliche Benutzungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

durchschnittlich tägliche Buchungszeit	1. Kind	2. Kind (Geschwisterkind)	3. Kind (Geschwisterkind)
mehr als 4 bis 5 Stunden	95 €	50 % Ermäßigung	unentgeltlich

mehr als 5 bis 6 Stunden	105 €	50 % Ermäßigung	unentgeltlich
mehr als 6 bis 7 Stunden - max. bis zum Ende der Öff- nungszeit -	115 €		

Zuschüsse des Freistaates Bayern, die dieser für Kinder gewährt, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) befinden, werden auf die Gebührensätze nach Satz 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des Gebührensatzes begrenzt.

## § 5

### Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Gebühren kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des § 90 in Verbindung mit §§ 22 und 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - beantragt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2011 in Kraft.

Ampfing, den 18. Juli 2011

GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)  
1. Bürgermeister